

stellen, wenn er nicht darauf rechnen könnte, daß auch dann, wenn er selbst die Sache führt, der Gegner die Kosten zu erstatten hat. Wollte man daher gleich aussprechen, daß der Advocat in eigener Sache keine Kosten erstattet bekomme, so würde dies doch dem Gegner nur selten nützen. Uebrigens aber auch verdient derselbe keine Begünstigung; denn führt er einen ungerechten Proceß, so ist es in der Ordnung, daß er die Folgen desselben trage, mithin die Kosten erstatte. Hiergegen kann er nicht den Umstand für sich anziehen, daß sein Gegner Advocat ist und selbst die Sache betrieb; denn gewiß that er dies nicht aus dem Grunde, um dem Gegner dadurch zu einer Ersparniß zu verhelfen. Zudem ist er durch seinen Beruf darauf angewiesen, seine Zeit durch Besorgung fremder Geschäfte zu verwerthen. Kann er dies nicht, weil er sie zur Betreibung eines Processes in eigener Sache zu verwenden hat, so erleidet er dadurch eine Einbuße, welche wie ein Proceßschaden betrachtet werden kann.

Der Bericht sagt hierzu:

Zu §. 263.

Ob ein Advocat in eigener Sache die Erstattung der Proceßkosten verlangen könne, wurde verschieden beantwortet. Das Appellationsgericht in Zwickau bejahte dies, die Appellationsgerichte in Dresden und in Leipzig verneinten es.

Das Oberappellationsgericht hat die Zulässigkeit der Restitution dieser Kosten früher ebenfalls nicht anerkannt, in der neueren Zeit aber selbige mehrmals ausgesprochen. Der Entwurf hat mit Recht diese Ansicht adoptirt, wodurch den zeitlichen mehrfachen Zweifeln ein Ende gemacht wird.

(Vergl. Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung, neue Folge, 1. Bd. S. 356, 9. Bd. S. 22.)

In den Deputationsberathungen kam hierbei nur noch zur Sprache, daß auch darüber die Ansichten verschieden seien, ob der Sachwalter, wenn er als Vormund in Processen für oder gegen seine Pflegbefohlenen die advocatorischen Geschäfte besorgt, die Extrajudicialen in Ansatz bringen dürfe und ob selbige zu Restitution geeignet seien?

Dies wurde von den Deputationsmitgliedern einhellig bejaht und eine ausdrückliche Bestimmung hierüber um deswillen nicht für nöthig erklärt, weil, wenn der Sachwalter in eigener Sache die Kosten fordern dürfe, ihm das Recht hierzu selbstverständlich auch im Prozesse für oder gegen seine Mündel zustehen müsse. Der Herr Regierungskommissar hat diese Ansicht getheilt.

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand zu §. 263 das Wort zu nehmen? — Da sich Niemand meldet, bleibt nur noch die Abstimmung übrig und ich frage daher die Kammer:

„ob sie die unveränderte Annahme des §. 263 beschließen will?“

Einstimmig.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 265.

Zu den zu erstattenden Proceßkosten gehören Reisekosten des Advocaten nur dann, wenn an dem Orte, an

welchem die Proceßhandlung vorgenommen wurde, keine der Partei eine Auswahl gestattende Mehrzahl von Advocaten wohnhaft war. Bei Proceßhandlungen, welche eine Partei durch mehrere Bevollmächtigte zusammen vornehmen ließ oder zu welcher sie zugleich mehrere Rechtsbeistände zuzog, werden die Proceßkosten nur für einen derselben erstattet.

Specielle Motiven sind nicht gegeben. Der Bericht sagt:

Die

zu §. 265

aufgeworfene Frage, wie groß die Zahl der Advocaten sein müsse, wenn die hier erwähnte Auswahl vorhanden sein soll, wurde Seiten des Regierungsvertreters dahin beantwortet, daß mindestens zwei Advocaten am Orte sein müßten, aus denen die Partei wählen könne.

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand zu §. 265 das Wort zu nehmen? — Es meldet sich Niemand. Es kann daher abgestimmt werden und ich frage die Kammer:

„ob sie §. 265 unverändert annehmen will?“

Einstimmig.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 266.

Jede Verurtheilung in die Proceßkosten enthält zugleich die Verurtheilung der unterliegenden Partei zum Ersatze desjenigen Schadens, welchen die Gegenpartei wegen nothwendigen persönlichen Erscheinens vor Gericht durch Versäumung an ihrem Erwerbe erlitt, sowie derjenigen Kosten, welche dieselbe für eine Reise behufs ihres nothwendigen persönlichen Erscheinens vor Gericht aufzuwenden hatte. Als nothwendig gilt das persönliche Erscheinen, wenn es durch gesetzliche Vorschrift oder durch richterliche Anordnung besonders geboten war. Der Betrag des Schadenersatzes für Versäumung am Erwerbe, sowie der Reisekosten ist durch richterliches Ermessen festzusetzen.

Specielle Motiven hierzu fehlen. Der Bericht:

Zu §. 266.

Die Verurtheilung in den Schaden für Versäumniß setzt den Antrag und die Specification voraus. Dies ergibt sich aus §. 108 des Entwurfes, wornach die richterliche Thätigkeit ohne Antrag in der Regel nicht eintritt. Auch ist auf §. 213 des Entwurfes hinzuweisen, woselbst bestimmt ist, daß sich das Enderkennniß auch auf die Nebengegenstände zu erstrecken habe. Insbesondere ist aber §. 146 des bürgerlichen Gesetzbuches maßgebend, woselbst es heißt:

„Kann mit einer Klage ein Hauptgegenstand in Anspruch genommen werden, welchem sich als Nebengegenstand Ansprüche anschließen, weil dem Kläger die Ausübung seines Rechtes entzogen worden war, oder weil ihm der Hauptgegenstand seines Rechtes nicht ungeschmälert geleistet werden kann, so findet wegen dieser Nebengegenstände eine Rechtsverfolgung nur in Verbindung mit dem Hauptgegenstande statt, und sie können nicht durch eine eigene Klage gefordert werden.“

Daß dergleichen Schäden zu vergüten sind, findet die Deputation billig, sie befürchtet aber, daß die Fest-